

7

┌

L

└

(Adresse des Zuchtbuchführers)

Auszug aus den Weisungen über die Ausrichtung von Ausmerzbeiträgen an Schafhalter

1. Beitragsberechtigte Tierhalter

Beitragsberechtigt sind Tierhalter, welche folgende Bedingungen erfüllen:

Ihr Betrieb liegt im Berggebiet, im angrenzenden Zuchtgebiet, gemäss dem viehwirtschaftlichen Produktionskataster.

Ihr Betrieb ist vom Kanton gemäß der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung anerkannt.

2. Ausmerzbeiträge werden unter folgenden Bedingungen gewährt:

Ausmerzbeiträge für Schafe werden ausgerichtet für Muttertiere bis zum Alter von 4 Jahren, trächtig oder höchstens 9 Monate abgelammt. Vorzuweisen ist zudem ein offizieller Abstammungs- und Leistungsausweis.

3. Ausschlussgründe

Keine Beiträge werden gewährt für :

- a) Männliche Tiere
- b) Schafe, die seit weniger als 4 Monaten im Besitze des Verkäufers sind und Tiere von Händlern, die nicht schon im Alter von 1 Monat in deren Besitz waren.
- c) Tiere, die wegen Seuchen, Krankheit oder Unfall ohnehin geschlachtet werden müssen.
- d) Zwischen den offiziellen Märkten dürfen keine Tiere übernommen werden.

4. Begrenzung der Beiträge pro beitragsberechtigten Tierhalter

Pro beitragsberechtigten Tierhalter und Jahr werden für höchstens 10 Tiere Beiträge ausgerichtet.

Gesuch für einen Ausmerzbeitrag für weibliche Schafe

1. Gesuchsteller

Name: _____ Postcheckkonto: _____

Vorname: _____ Bank : _____

Strasse: _____ Ort d. Bank: _____

PLZ/Ort : _____ Konto-Nr.: _____

Der Betrieb liegt im: Berggebiet angrenzenden Zuchtgebiet

Mitglied der Schafzuchtgenossenschaft : _____

Im Besitze des Viehhandelpatentes ja nein

2. Angaben über das geschlachtete Tier (zu schlachten)

Metallmarke und Zeichen : _____

Geboren am
Letzte Ablammung am
In meinem Besitze seit
Geschlachtet / verkauft am

Tag		Monat		Jahr			

Trächtig ja nein

Punktzahl der letzten Hauptschau: _____

Ausmerzgrund: _____

Käufer (genaue
Adresse) _____

Bestätigung des Gesuchstellers:

Der Unterzeichnete bestätigt, dass alle Angaben wahrheitsgetreu gemacht wurden:

Datum : _____

Unterschrift : _____

3. Abschlachtung

Das Tier muss spätestens 10 Tagen nach der Übernahme geschlachtet sein. Das Abschlachtungszeugnis, vollständig ausgefüllt und unterzeichnet, ist spätestens 20 Tage nach der Annahme zu unterbreiten. Der Käufer ist für die termingerechte Sendung verantwortlich.

Dieses Formular, der Abstammungsausweis und das Abschlachtungszeugnis sind an
Kantonale Dienststelle für Landwirtschaft – Betriebsberatung – Postfach 437 – 1951 Châteauneuf/Sion
zu senden